

Anlagereglement

Sammelstiftung Vita, Zürich

Inhaltsverzeichnis

Anlagereglement	1	4 Wertschwankungsreserven (WSR)	4	2.1 Mitglieder des Anlageausschusses	1
1 Grundsätze und allgemeine Richtlinien	1	4.1 Generelles	4	2.2 Präsident des Anlageausschusses	1
1.1 Zweck	1	4.2 Berechnungsmethoden	5	2.3 Ernennung und Ausschluss	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen	1	5 Kontrolle und Reporting	5	2.4 Mandatsdauer	1
1.3 Sicherheit / Diversifikation	1	5.1 . Depotführung / Global Custody	5	3 Zuständigkeit, Rechte und Pflichten	1
1.4 Rendite / Risikofähigkeit	1	5.2 Wertschriftenbuchhaltung	5	3.1 Allgemeines	1
1.5 Liquiditätshaltung	1	5.3 Bewertung der Anlagen	5	3.2 Beratung, Vorschläge und Empfehlungen	1
1.6 Strategische Anlage-Allokation (SAA)	1	5.4 Reporting	5	3.3 Steuerung der Anlagen; Handlungsspielraum	1
1.7 Aktienstimmrecht	1	6 Loyalität in der Vermögensverwaltung	5	3.4 Kompetenzen des Anlageausschusses bezüglich Delegation von Aufgaben an Dritte	
2 Grundsätze der Anlagepolitik und -struktur	2	6.1 Vermögensverwalter	5	3.5 Reporting	1
2.1 Anlageformen	2	6.2 Anforderungen an Vermögensverwalter (Art. 48h BVV2)	5	4 Sitzungen des Anlageausschusses	2
2.2 Anlagestil	2	6.3 Interessenskonflikte	5	4.1 Einberufung, Protokoll	2
2.3 Börsenkotierung	2	6.4 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	5	4.2 Beschlüsse	2
2.4 Währungen / Regionen / Branchen	2	6.5 ASIP-Charta	6	5 Schweigepflicht	2
2.5 Anlagekategorien	2	7 Inkrafttreten	6	6 Inkrafttreten	2
3 Organisation; Aufgaben und Kompetenzregelung	3	ANHANG I: Organisationsreglement Anlageausschuss	1	ANHANG II: Anlageallokation	1
3.1 Führungsorganisation	3	1 Zweck	1	ANHANG III: Anlageorganisation	1
3.2 Weitere Organe und Dritte	4	2 Zusammensetzung und Wahlen	1		

Anlagereglement

In Anwendung von Artikel 3 Ziff. 4 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

1 Grundsätze und allgemeine Richtlinien

1.1 Zweck

Das vorliegende Anlagereglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Sammelstiftung Vita (nachfolgend Stiftung genannt) zu beachten sind.

Die Stiftung muss bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

Mit der Vermögensanlage ist insbesondere sicher zu stellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gesichert und gestärkt werden kann.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Vermögensanlage richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BVG und der BVV2.

1.3 Sicherheit / Diversifikation

Die Anlage erfolgt unter Würdigung der gegenüber den Destinatären eingegangenen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung einer angemessenen Risikoverteilung. Die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden (Art. 50 Abs. 3 BVV2).

1.4 Rendite / Risikofähigkeit

Beim Festlegen der strategischen Asset Allokation (SAA) sind die Risikofähigkeit der Stiftung, die erwarteten langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Es ist eine marktkonforme Gesamtrendite anzustreben, die mittelfristig über dem Mindestzinssatz gemäss BVG liegt und die es erlaubt, dem Finanzierungskonzept der Stiftung gerecht zu werden sowie angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden. Dabei sind unverhältnismässige Risiken zu vermeiden.

Die Risikofähigkeit der Stiftung sowie die anzustrebende Zielrendite mit entsprechendem Sicherheitsniveau ist aufgrund einer periodisch zu erstellenden Asset Liability Management-Studie festzulegen.

1.5 Liquiditätshaltung

Das Vermögen ist so anzulegen, dass die Stiftung jederzeit in der Lage ist, ihren reglementarischen Leistungsverpflichtungen nachzukommen.

1.6 Strategische Anlage-Allokation (SAA)

Bei der Festlegung der SAA ist für jede Anlagekategorie ein nachvollziehbarer Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen.

Wenn kein solcher Marktindex vorliegt, muss je nach Anlagekategorie ein nachvollziehbarer angemessener Marktindex einer anderen Anlagekategorie oder ein Zinssatz mit adäquatem Aufschlag resp. Abschlag verwendet werden.

Die SAA ist periodisch bzw. jeweils bei Auftreten ausserordentlicher Ereignisse zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

1.7 Aktienstimmrecht

1. Grundsatz

Sofern die Stiftung über Mitwirkungsrechte verfügt, ist das Stimmrecht nach Möglichkeit auszuüben.

Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern der Aktienportefeuilles wahrgenommen.

2. Ausübung im Normalfall

Im Normalfall soll das Stimmrecht im Sinne des Verwaltungsrates wahrgenommen werden. Liegen besondere Situationen vor, kann der Stiftungsrat etwas anderes anordnen.

3. Ausübung im Spezialfall

Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere Übernahmen, Zusammen-

schlüsse, Veräusserungen von Unternehmensteilen, bedeutende personelle Mutationen, allgemeine Opposition gegen Anträge des Verwaltungsrates) beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht im Interesse der versicherten Personen der Stiftung auszuüben ist und erteilt die nötigen Weisungen an die Vermögensverwalter.

2 Grundsätze der Anlagepolitik und -struktur

2.1 Anlageformen

Die Stiftung kann mittels direkter und kollektiver Anlagen in alle Anlagekategorien gemäss Art. 2.5 des Anlagereglementes investieren.

2.2 Anlagestil

Das Stiftungsvermögen kann aktiv oder passiv bewirtschaftet werden.

2.3 Börsenkotierung

Vermögensanlagen sind in kotierte und nicht kotierte Instrumente erlaubt. Direkte Investitionen in die Anlagekategorien Aktien und Obligationen erfolgen ausschliesslich in kotierte Wertpapiere.

2.4 Währungen / Regionen / Branchen

Vermögensanlagen sind in allen frei handelbaren Währungen sowie in allen Regionen und Branchen/Sektoren erlaubt, soweit die freie Handelbarkeit gegeben ist bzw. die Märkte eine funktionsfähige und liquide Börse aufweisen und in den festgelegten Vergleichsindices berücksichtigt sind.

2.5 Anlagekategorien

Die nachfolgende Aufzählung von Anlagekategorien ist abschliessend. Es dürfen keine Anlagen in weitere Anlagekategorien getätigt werden.

1. Liquide Mittel

Liquide Mittel sind entweder auf einem Kontokorrent oder als Festgelder bzw. Treuhandanlagen anzulegen. Festgelder und Treuhandanlagen dürfen nur bei Banken mit einem kurzfristigen Rating von mindestens A-1 (Standard & Poor's) bzw. P-1 (Moody's) oder mit vergleichbarer Qualität erfolgen.

2. Obligationen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen)

Als Schuldner sind nur die öffentliche Hand und Privatunternehmungen mit einem Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's) oder einer gleichwertigen Einstufung erlaubt. Die Einstufung der Bonität kann bei fehlendem Rating auch durch eine Bank erfolgen.

Bis maximal 2% des Gesamtvermögens kann von den Anforderungen gemäss Absatz 1 abgesehen werden. Dabei ist jedoch insbesondere auf eine genügende Diversifikation zu achten.

3. Aktien

Die für die Aktienanlage eingesetzten Instrumente müssen breit diversifiziert sein. Bei direkten Investitionen ist eine hohe Liquidität und die Handelbarkeit der Anlage Voraussetzung.

4. Derivate Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivaten Finanzinstrumenten ist im Rahmen der gesetzlichen Anlagevorschriften (Art. 56a BVV2) für Vorsorgeeinrichtungen zulässig. Die Bestimmungen des Art. 56a BVV2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Der Anlageausschuss kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.

Die Basisanlage, welche dem derivaten Finanzinstrument zugrunde liegt, muss im Rahmen dieses Anlagereglementes zulässig sein.

Zulässige derivative Instrumente, die im Rahmen der Vermögensanlage der Stiftung gekauft und verkauft werden dürfen (Long- und Short-Positionen), sind: Call- und Put-Optionen auf physische Anlagen und Teilanlagen, Indices, Zinssätze, Devisen und Baskets, sowie Zins- und Währungsswaps, Zins-, Index- und Währungsfutures und Devisentermingeschäfte. Zulässig ist ferner der Einsatz von Optionen auf die genannten Swap-, Future- und Termingeschäfte.

Solche Instrumente müssen entweder an einer bedeutenden Börse gehandelt werden, oder der Vertragspartner muss eine Bank mit einem Rating für den kurzfristigen Bereich von mindestens A-1/P-1 sein.

Der Einsatz solcher Instrumente darf auf das Gesamtvermögen der Stiftung keine Hebelwirkung ausüben. Sämtliche Verpflichtungen, die sich für die Stiftung aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein (keine Leerverkäufe).

5. Anlagen beim Arbeitgeber

Es sind keine Anlagen beim Arbeitgeber erlaubt. Im Rahmen von Art. 57 BVV2 sind hingegen folgende Ausnahmen vorgesehen: Anlagen in Obligationen und Aktien von börsenkotierten Unternehmen, welche der Stiftung angeschlossen sind, sind nur in einzelnen Mandaten entweder im Umfang ihres Gewichtes in der Benchmark oder in vergleichbaren Mandaten zulässig.

6. Immobilien

Die Vermögensanlagen in Immobilien erfolgen im Rahmen von kollektiven Anlagen bei Immobiliengesellschaften, -anlagefonds oder -anlagestiftungen. Direkte Investitionen in Immobilien bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Stiftungsrates.

7. Hypotheken

Die Kompetenz für die Vergabe von Hypotheken liegt beim Stiftungsrat. Er kann diese an einen spezialisierten Dritten delegieren. Dieser richtet sich dabei nach den jeweils gültigen Statuten, Reglementen und Weisungen der Stiftung.

8. Darlehen

Die Kompetenz für die Vergabe von Darlehen liegt beim Stiftungsrat.

9. Alternative Anlagen

Vermögensanlagen im alternativen Bereich (Hedge Funds, Commodities und Private Equities) sind indirekt und ohne Nachschusspflicht vorzunehmen. Sofern nicht an einer Börse kotiert, sind Anlagen zulässig in Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 sowie in Fund of Fund-Strukturen bzw. -Beteiligungen. Es ist

auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

10. Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending)

Die Ausleihe von Wertschriften gegen eine Gebühr (Securities Lending) ist zulässig. Dabei sind die jeweiligen Anforderungen bezüglich Bonität des Vertragspartners und der Art bzw. Qualität der Sicherstellung genau zu definieren und zu dokumentieren. Die Vorschriften der Fondsgesetzgebung (Art. 55 Abs. 1 lit. a Kollektivanlagengesetz (KAG), Art. 76 Kollektivanlagenverordnung (KKV), Art. 21 ff. Verordnung der FINMA vom 21. Dezember 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA)) gelten analog.

Die folgenden Punkte sind bei Vereinbarungen über die Ausleihe von Wertschriften zu regeln:

- das Gegenparteirisiko
- die Festlegung der minimalen Höhe der Ausleihe sowie der minimalen Qualitätsanforderungen an die entsprechende Sicherstellung
- die Diversifikation mittels Limiten bezüglich Sektoren und Emittenten
- der Minimalumfang sowie die Periodizität des Reportings

3 Organisation; Aufgaben und Kompetenzregelung

3.1 Führungsorganisation

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Ebenen:

- Stiftungsrat
- Anlageausschuss

- Geschäftsführung

Die Organisation im Bereich der Vermögensanlagen der Stiftung ist aus Anhang III ersichtlich.

1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die folgenden, nicht delegierbaren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage
- Festlegung der zulässigen Anlagekategorien sowie der qualitativen Anforderungen an die einzelnen Anlagen
- Beschluss über eine Erweiterung der Anagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2. Bei einer Erweiterung der Anagemöglichkeiten ist die erforderliche schlüssige Darlegung im Anhang der Jahresrechnung zu integrieren.
- Ernennung und Überwachung der Mitglieder des Anlageausschusses
- Festlegung der Anlageorganisation und der Anlageprozesse
- Festlegung und Überprüfung der SAA mit den dazugehörigen taktischen Abweichungsbandbreiten und qualitativen Vorgaben (vgl. Anhang II: Anlageallokation)
- Bestimmung des Zielwertes der Werteschwankungsreserve
- Überprüfung und Bestätigung der vom Anlageausschuss vorgeschlagenen direkten Vertragspartner
- Überwachung der Einhaltung der im Anlagereglement festgelegten Grundsätze
- Anlageentscheide, die gemäss den vorliegenden Richtlinien ausschliesslich dem Stiftungsrat vorbehalten sind

- Regelung und Ausübung der Aktienstimmrechte (vgl. Art. 1.7 vorstehend).

2. Anlageausschuss

Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen des Anlageausschusses sind im Organisationsreglement Anlageausschuss geregelt (vgl. Anhang I).

3. Geschäftsführer der Stiftung

Im Rahmen der Vermögensanlagen kommen dem Geschäftsführer folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zu:

- Reglements-konforme und fristgerechte Umsetzung von Entscheiden des Stiftungsrates und des Anlageausschusses
- Zur Verfügung stellen der vom Stiftungsrat bzw. vom Anlageausschuss verlangten Entscheidungsgrundlagen
- Verantwortung für die Liquiditätsplanung und -kontrolle
- Verantwortung für die korrekte Führung der Stiftungsbuchhaltung und Rapportierung im Rahmen der Jahresrechnung
- Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern
- Quartalsweise Information der Destinatäre über die Entwicklung der Vermögensanlagen
- Nach Bedarf Teilnahme an den Sitzungen des Anlageausschusses (ohne Stimmrecht)

3.2

Weitere Organe und Dritte

1. Vermögensverwalter

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen nach Art. 48h resp. 48f-g BVV2 erfüllen.

Werden für die Vermögensanlage Vermögensverwalter eingesetzt, sind mit jedem einzelnen die folgenden Anlage-richtlinien schriftlich zu vereinbaren:

- **Benchmark:**
Jedes Portfoliomandat muss anhand eines gemeinsam vereinbarten Massstabes gemessen werden, um die Transparenz zu wahren.
- **Risikobudget:**
Die Investment-Richtlinien geben dem Vermögensverwalter eine vorgeschriebene Grösse zur Über- bzw. Untergewichtung gewisser Komponenten der Benchmark in Erwartung eines Total Return, welcher die Benchmark übertrifft.
- **Anlageuniversum:**
Eine massgeschneiderte Benchmark kann zur Eliminierung von oder zur Reduktion der Konzentration auf gewisse Branchen, Industrien, Emittenten, Rating-Klassen oder Durationssegmentes in Relation zu der Zusammensetzung der respektiven Standardbenchmark verwendet werden.
- **Anlagereporting:**
Es ist mit jedem Vermögensverwalter Umfang und Inhalt der periodisch zu erstellenden Reportings über das verwaltete Portfolio und die Anlagetätigkeiten festzulegen.

2. Pensionsversicherungsexperte

Der Pensionsversicherungsexperte unterstützt den Stiftungsrat bzw. den Anlageausschuss bei der Festlegung:

- des Ertragszieles
- der Risikofähigkeit und
- der Wertschwankungsreserve.

3. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die gesamte Anlagetätigkeit der Stiftung. Sie überwacht ausserdem die Loyalität in der Vermögensverwaltung.

4 Wertschwankungsreserven (WSR)

4.1 Generelles

Um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen bildet die Stiftung, basierend auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 eine Wertschwankungsreserve. Durch die WSR sollen die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken (innerhalb eines gewissen Zeithorizontes) aufgefangen werden. Gemäss Swiss GAAP FER 26 soll die benötigte WSR basierend auf finanzökonomischen Überlegungen und aktuellen Begebenheiten (z.B. Kapitalmarktentwicklung, Allokation der Vermögensanlage, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen, angestrebtes Renditeziel und Sicherheitsniveau) berechnet werden. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu berücksichtigen.

4.2

Berechnungsmethoden

Die benötigte WSR (in Prozent) wird nach dem dynamischen Konzept Conditional Value at Risk & Loss Probability ermittelt, welches die Risiken ganzheitlich betrachtet und somit den Diversifikationseffekt des Portfolios berücksichtigt. Für die Berechnung sind die folgenden Parameter vorgegeben:

- angestrebte Rendite (Zielrendite)
- benötigte Mindestrendite
- Zeithorizont: 1 Jahr
- angestrebtes Sicherheitsniveau: 95%
- kritischer Deckungsgrad: 90%

Die Soll-Wertschwankungsreserve wird zur jeweils vom Stiftungsrat verabschiedeten SAA (inkl. der angestrebten Rendite und der benötigten Mindestrendite) ermittelt.

5 Kontrolle und Reporting

5.1.

Depotführung / Global Custody

Die Depotstelle für alle Wertschriften muss in der Schweiz liegen. Allfällige Ausnahmen sind vom Stiftungsrat zu bewilligen. Die Depotführung für ein Anlagemandat kann an einen unabhängigen Dritten (externer Vermögensverwalter oder Global Custodian) delegiert werden. Die interne Organisation des Mandatsträgers resp. des Global Custodian muss Gewähr bieten für die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften (vgl. Art. 6 nachfolgend).

5.2

Wertschriftenbuchhaltung

Die Wertschriftenbuchhaltung ist ordnungsgemäss nach den Grundsätzen

von Swiss GAAP FER 26 zu führen. Diese Aufgabe kann an einen unabhängigen Dritten delegiert werden.

5.3

Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu aktuellen Werten (im wesentlichen Marktwerte). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fachempfehlungen gemäss Swiss GAAP FER 26 („true & fair view“)

Die Bewertung von Direktanlagen in Immobilien wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bewertungsvorschriften mittels einer anerkannten Methode festgelegt.

Alle anderen Anlagen, für welche kein Kurswert (Marktwert) verfügbar ist, werden zum Net Asset Value (z.B. Private Equity) oder zum Nominalwert abzüglich allfällig erforderlicher Wertberichtigung (z.B. Hypotheken) bewertet.

5.4

Reporting

Der Anlageausschuss ist verantwortlich für eine stufengerechte, schriftliche Berichterstattung über die Anlagen.

Die Details zum Reporting sind im Anhang I Art. 3.5 geregelt.

6 Loyalität in der Vermögensverwaltung

6.1

Vermögensverwalter

Als Vermögensverwalter gelten alle Personen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind. Im Sinne des vorliegenden Anlagereglementes sind darunter zu verstehen:

- von der Stiftung mandatierte Vermögensverwalter (natürliche und juristische Personen)
- die Mitglieder des Anlageausschusses
- die Mitglieder des Stiftungsrates sowie
- weitere mit der Anlagetätigkeit betraute Personen (z.B. Geschäftsführer, Sekretär).

6.2

Anforderungen an Vermögensverwalter (Art. 48h BVV2)

Vermögensverwalter im Sinne von Art. 6.1 können nur natürliche oder juristische Personen sein, welche für diese Aufgabe befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss BVV2 Gewähr bieten.

6.3

Interessenskonflikte

Vermögensverwalter im Sinne von Art. 6.1 dürfen Eigengeschäfte nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 48f BVV2 tätigen. In Abweichung zu Art. 48f Abs. 3 BVV2 ist das Tätigen von Parallelanlagen verboten.

6.4

Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

Die Vermögensverwalter im Sinne von Art. 6.1 haben jährlich eine schriftliche Erklärung gemäss Art. 48g BVV2 abzugeben, es sei denn, sie unterliegen bereits einer durch ein Finanzmarktgesetz geregelten Meldepflicht.

6.5

ASIP-Charta

Die Vermögensverwalter im Sinne von Art. 6.1 sind zur Einhaltung der ASIP-Charta verpflichtet.

Gelten für einzelne Vermögensverwalter im Sinne von Art. 6.1 strengere Vorschriften, so sind diese anwendbar.

7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Anlagerichtlinien vom 1. Januar 2008.

Es kann jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.

Zürich, im November 2010.

Sammelstiftung Vita

Der Stiftungsrat

ANHANG I: Organisationsreglement Anlageausschuss

In Anwendung von Artikel 4 Ziff. 3 der Stiftungsurkunde und Art. 3.1 des Anlagereglementes erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

1 Zweck

Dieses Reglement hat die Organisation des Anlageausschusses zum Inhalt.

2 Zusammensetzung und Wahlen

2.1 Mitglieder des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss zählt mindestens drei durch den Stiftungsrat ernannte Mitglieder.

2.2 Präsident des Anlageausschusses

Der Präsident des Anlageausschuss wird durch den Stiftungsrat für jeweils eine Mandatsdauer bestimmt.

2.3 Ernennung und Ausschluss

Der Stiftungsrat ist jederzeit und ohne Begründung befugt, neue Mitglieder zu ernennen. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat Mitglieder ihres Amtes entheben.

2.4 Mandatsdauer

Die Dauer des Mandates beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist ohne Beschränkung der Amtsdauer möglich.

3 Zuständigkeit, Rechte und Pflichten

3.1 Allgemeines

Der Anlageausschuss nimmt die ihm im vorliegenden Anlagereglement zugewiesenen Kompetenzen wahr, soweit diese nicht dem Stiftungsrat, einem Vermögensverwalter oder dem Geschäftsführer der Stiftung vorbehalten sind.

3.2 Beratung, Vorschläge und Empfehlungen

Der Anlageausschuss berät und unterstützt den Stiftungsrat in sämtlichen Fragen der Vermögensanlagen, im speziellen bei der Festlegung der SAA, der taktischen Abweichungsbandbreiten, der Zielgrösse für die Wertschwankungsreserve und der Auswahl von neuen Vertragspartnern.

Er unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge und Empfehlungen, welche im Normalfall auf einer Asset Liability Management-Studie basieren.

3.3 Steuerung der Anlagen; Handlungsspielraum

Die Überwachung und Steuerung der Anlagen erfolgt gemäss den vom Stiftungsrat vorgegebenen taktischen Abweichungsbandbreiten der strategischen Anlage-Allokation (SAA) und unter Einhaltung der im Anlagereglement festgelegten Grundsätze.

Bei seinen taktischen Anlageentscheiden berücksichtigt der Anlageausschuss ebenfalls das ökonomische Umfeld. Die Überprüfung der taktischen Anlageallokation erfolgt mindestens einmal im Quartal.

3.4 Kompetenzen des Anlageausschusses bezüglich Delegation von Aufgaben an Dritte

Der Anlageausschuss ist berechtigt, Aufgaben, welche ihm im Rahmen des Anlagereglementes übertragen wurden und die delegierbar sind, im Auftragsverhältnis an Dritte zu vergeben. Dabei sind allfällige vom Stiftungsrat vorgegebene Budgetvorgaben zu beachten.

3.5 Reporting

Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat und den Geschäftsführer regelmässig über die Anlagetätigkeit und die Entwicklung der Anlagen.

Die Erstellung der entsprechenden Reports, nicht aber die Analyse und die entsprechenden Empfehlungen an den Stiftungsrat, kann er an einen unabhängigen Dritten delegieren.

Die folgende Darstellung gibt Aufschluss über Periodizität, Empfänger und den Inhalt der Berichterstattung.

Monatliche Berichterstattung an den Geschäftsführer:

- Kurswert der Anlagen per Monatsende pro Anlagekategorie und Total
- Aktuelle Gewichte der Anlagekategorien im Vergleich zur strategischen Allokation sowie der vom Stiftungsrat festgelegten Bandbreiten
- Performance-Auswertungen „money-weighted“ und „time-weighted“ für verschiedene Beobachtungsperioden
- Benchmarkvergleich pro Anlagekategorie
- Vergleich des Portfolios mit den Richtlinien gemäss BVV2
- Transaktionsübersicht

Quartalsweise Berichterstattung an den Stiftungsrat und den Geschäftsführer:

Zusätzlich zu den monatlichen Informationen:

- Performance-Analyse aktuelles Quartal und Jahr (Kontribution)
- Bericht über die Anlagetätigkeit mit Begründungen
- Begründung von Performanceabweichungen
- Konsequenzen / Handlungsempfehlungen
- Anlagereporting zur Publikation

Jährliche Berichterstattung an den Stiftungsrat und den Geschäftsführer:

- Berichterstattung im Rahmen der Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 26
- Umfassender Bericht über die Anlagetätigkeit

4 Sitzungen des Anlageausschusses

4.1 Einberufung, Protokoll

Der Anlageausschuss wird durch seinen Präsidenten einberufen und versammelt sich so oft wie dies die Geschäfte erfordern. Die zu behandelnden Traktanden müssen rechtzeitig vor dem Sitzungsdatum mitgeteilt werden. Ein Protokoll ist nach jeder Sitzung zu erstellen.

Wenn der Präsident es für notwendig erachtet, kann er auch Personen zu den Sitzungen einladen, welche nicht Mitglieder des Anlageausschusses sind. Diese Personen verfügen über kein Stimmrecht.

4.2 Beschlüsse

Die Beschlüsse haben mit einer einfachen Mehrheit zu erfolgen, der Stichentscheid liegt beim Präsidenten. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme der Mehrheit der Anlageausschussmitglieder an der Beschlussfassung. Zirkulationsbeschlüsse (Telefonkonferenz, Mail) sind zulässig. Sie sind zu protokollieren.

5 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Anlageausschusses sind bezüglich sämtlicher Informationen und Daten, die sie bei ihrer Tätigkeit erhalten haben, zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Organisationsreglement vom 1. Januar 2006.

Es kann jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.

Zürich, im November 2010

Sammelstiftung Vita

Der Stiftungsrat

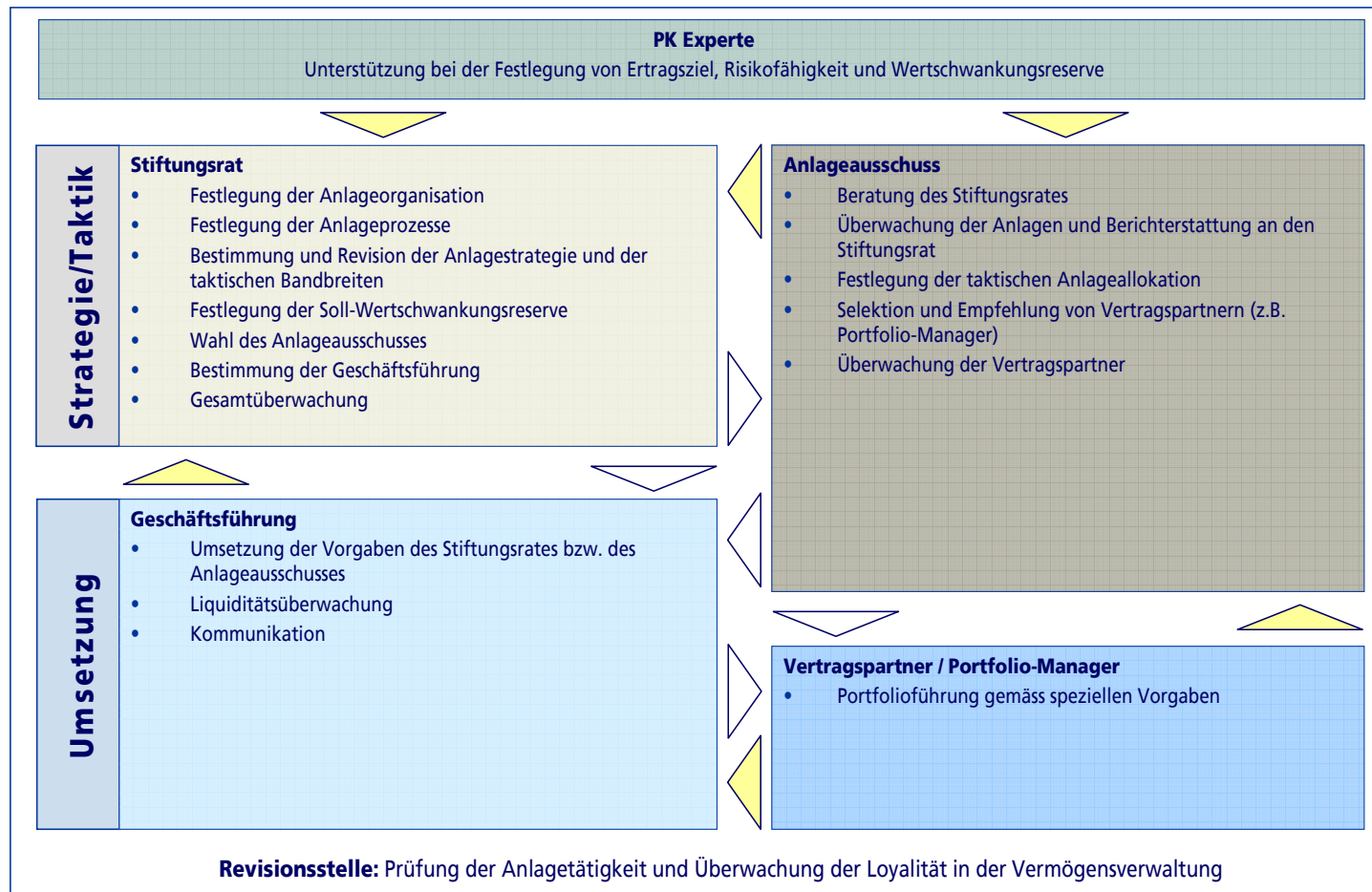
ANHANG II: Anlageallokation

Strategische Anlageallokation ab 1.1.2011 (mit taktischen Bandbreiten)

	Benchmark	Minimum	SAA	Maximum	Limite BVV2
Aktien Schweiz	SPI - Swiss Performance Index	2.00%	5.50%	10.00%	
Aktien Europa	MSCI Europe ex Switzerland	1.50%	4.00%	7.00%	
Aktien USA	MSCI US	1.50%	5.00%	9.00%	
Aktien Japan	TOPIX	0.50%	1.50%	3.00%	
Emerging Markets	MSCI Emerging Markets	0.50%	3.00%	5.50%	
Aktien Nachhaltigkeit	MSCI World	1.00%	2.00%	3.00%	
Aktien Ausland	-		15.50%		
Total Aktien	-		21.00%		50%
Obligationen Schweiz	Swiss Bond Index Domestic Total Return	18.00%	24.00%	31.00%	
Obligationen Ausland CHF	Swiss Bond Index Foreign Total Return	2.50%	3.50%	4.50%	
Obligationen Credit 100	Merrill Lynch Customized Index	6.00%	10.00%	14.00%	
Obligationen Euro	JP Morgen GBI EMU	1.00%	2.00%	3.00%	
Inflation linked securities / TIPS	-		0.00%		
Wandelanleihen	JACI (Jefferies Active Convertible Index) Global CHF	2.00%	5.00%	8.00%	
Total Obligationen	-		44.50%		
Immobilien Schweiz	KGAST Immobilien-Index	6.00%	7.00%	9.00%	
Immobilien Ausland	UBS Global Real Estate Investors only (EUR 35%, GB 10%, NA 35%, Asia/AUD & NZD 20%)	1.50%	3.00%	5.00%	
Total Immobilien	-		10.00%		30%
Hedge Fund CHF	HFRX Global Hedge Fund	7.00%	10.00%	13.00%	
Private Equity	Private Equity	0.50%	2.00%	3.50%	
Commodities	DJUBS TR Hedged in CHF	1.00%	2.00%	3.00%	
Collateralised Loan Obligations	Merrill Lynch Customized Index	strategisch Credit 100 zugeordnet			
Alternative Anlagen	-		14.00%		15%
Hypotheken	Customized Index	9.00%	10.00%	11.00%	50%
Bar und Sonstiges	LIBOR CHF 3 Monate	0.00%	0.50%	2.00%	
Total	-		100.00%		

Wertschwankungsreserve gemäss Ziffer 4.1 f. des Anlagereglements: 12%

ANHANG III: Anlageorganisation



▷ Weisungen / Anordnungen / Information

▷ Beratung / Information / Reporting